

**14. Weigert sich die unter der Zusage der Ehe Verführte nachträglich, den Verführer zu heiraten, so hindert das nicht, den Verführer nach dem § 506 ÖstStG. zu bestrafen, wenn er die Weigerung böswillig selbst herbeigeführt hat.**

VI. Straffenat. Urtr. v. 16. Januar 1940 g. S. 6 D 673/39.

I. Landgericht Wien.

#### Gründe:

Der Angeklagte bekämpft mit der Nichtigkeitsbeschwerde nach dem § 281 Nr. 9 a ÖstStP.D. nur den Schuldspruch wegen der Übertretung des § 506 StG. Er macht geltend, ein wesentliches Merkmal für den Tatbestand dieser Übertretung sei, daß der Verführer die Zusage der Ehe nicht erfüllt habe. Er habe aber in der Hauptverhandlung erklärt, daß er bereit sei, das Mädchen zu heiraten, während das Mädchen von einer Heirat nichts mehr wissen wollen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet. Die spätere Weigerung der Verführten, den Verführer zu heiraten, der sie durch die Zusage der Ehe seinen Wünschen gefügig gemacht hatte, macht diesen nicht straflos, wenn der Verführer selbst die Weigerung böswillig herbeigeführt hat. Das Urteil hat festgestellt, der Angeklagte habe, als

ihm das Mädchen von einer möglichen Schwangerschaft Mitteilung gemacht und bemerkt habe, sie müßten heiraten, dieses Ansinnen mit der bei seinem Lebensalter von 36 Jahren gänzlich abwegigen Begründung abgelehnt, sie beide seien noch so jung und hätten ja gar nichts vom Leben; er sei ferner nach Durchführung des der Schwangerschaftsunterbrechung dienenden Eingriffes, zu dem er die Verföhrte verleitet habe, dieser gegenüber überaus roh und grob gewesen und habe sich nicht mehr bei ihr bliden lassen. Noch vor Erstattung der Anzeige durch das Mädchen habe er diesem erklärt, es sei kein anständiges Mädcl. Im Urteil ist auch dargelegt, das Verhalten des Angeklagten sei nach der Schwangerschaftsunterbrechung derartig gewesen, daß die klare Absicht erkennbar geworden sei, das Mädchen los zu werden; der Angeklagte habe auch nach seiner Enthastung keinen Versuch unternommen, die Verbindung mit dem Mädchen wieder aufzunehmen oder dessen Eltern von seinem Entschlusse, die Tochter zu heiraten, in Kenntnis zu setzen.

Aus diesem gesamten Verhalten des Angeklagten konnte das Erstgericht den Schluß ziehen, die Erklärung, die G. heiraten zu wollen, die der Angeklagte unter dem Drucke des Strafverfahrens in der Hauptverhandlung abgegeben habe, sei nicht ernstlich gemeint, sondern nur bestimmt gewesen, eine Bestrafung zu verhindern; der Angeklagte habe dabei in der Erwartung gehandelt, das Mädchen werde die Heirat ablehnen. Der Ablehnung konnte der Angeklagte um so sicherer sein, als er — wie die G. erst nachträglich erfahren hatte — wegen Betruges vorbestraft ist und einen sehr schlechten Leumund genießt. Demnach vermag der Senat in der Beurteilung wegen Übertretung des § 506 StG. keinen Rechtsirrtum zu finden, obwohl der Angeklagte in der Hauptverhandlung erklärt hat, er sei bereit, das verführte Mädchen zu heiraten.